

TE OGH 2021/3/23 14Os3/21d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 23. März 2021 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M. sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Nieschlag in der Strafsache gegen ***** F***** und einen weiteren Angeklagten wegen des Verbrechens der Geldfälschung nach § 232 Abs 2 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten F***** gegen das Urteil des Landesgerichts St. Pölten als Schöffengericht vom 2. Oktober 2020, GZ 16 Hv 81/20a-34, sowie über die Beschwerde des Genannten gegen den zugleich gefassten Beschluss auf Widerruf bedingter Strafnachsichten und Verlängerung einer Probezeit nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 23. März 2021 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M. sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Nieschlag in der Strafsache gegen ***** F***** und einen weiteren Angeklagten wegen des Verbrechens der Geldfälschung nach Paragraph 232, Absatz 2, StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten F***** gegen das Urteil des Landesgerichts St. Pölten als Schöffengericht vom 2. Oktober 2020, GZ 16 Hv 81/20a-34, sowie über die Beschwerde des Genannten gegen den zugleich gefassten Beschluss auf Widerruf bedingter Strafnachsichten und Verlängerung einer Probezeit nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde werden das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im Schuldspruch I./ des Angeklagten ***** F*****, demgemäß auch im ihn betreffenden Strafausspruch, sowie im Einziehungserkenntnis betreffend sichergestelltes Falschgeld, weiters der gemäß § 494a Abs 1 und Abs 6 StPO gefasste Beschluss aufgehoben, im Umfang der Aufhebung eine neue Hauptverhandlung angeordnet und die Sache insoweit an das Landesgericht St. Pölten verwiesen. In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde werden das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im Schuldspruch römisch eins./ des Angeklagten ***** F*****, demgemäß auch im ihn betreffenden Strafausspruch, sowie im Einziehungserkenntnis betreffend sichergestelltes Falschgeld, weiters der gemäß Paragraph 494 a, Absatz eins und Absatz 6, StPO gefasste Beschluss aufgehoben, im Umfang der Aufhebung eine neue Hauptverhandlung angeordnet und die Sache insoweit an das Landesgericht St. Pölten verwiesen.

Mit seiner Berufung und seiner Beschwerde wird der Angeklagte F***** auf diese Entscheidung verwiesen.

Ihm fallen auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Soweit im Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde relevant wurde mit dem angefochtenen Urteil ***** (unter anderem) des Verbrechens der Geldfälschung nach § 232 Abs 2 StGB (I./) schuldig erkannt. [1] Soweit im Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde relevant wurde mit dem angefochtenen Urteil ***** (unter anderem) des Verbrechens der Geldfälschung nach Paragraph 232, Absatz 2, StGB (römisch eins./) schuldig erkannt.

[2] Danach hat er in T***** im Herbst 2019 nachgemachtes Geld im Einverständnis mit einem an der Fälschung Beteiligten (§ 12 StGB) oder einem Mittelsmann mit dem Vorsatz übernommen, es als echt und unverfälscht in Verkehr zu bringen, indem er auf der Internetplattform „wish“ 100 Stück gefälschte 10 Euro-Scheine kaufte, um diese als Zahlungsmittel zu verwenden. [2] Danach hat er in T***** im Herbst 2019 nachgemachtes Geld im Einverständnis mit einem an der Fälschung Beteiligten (Paragraph 12, StGB) oder einem Mittelsmann mit dem Vorsatz übernommen, es als echt und unverfälscht in Verkehr zu bringen, indem er auf der Internetplattform „wish“ 100 Stück gefälschte 10 Euro-Scheine kaufte, um diese als Zahlungsmittel zu verwenden.

Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5 und 5a StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten F*****, die im Recht ist. [3] Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 und 5 a StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten F*****, die im Recht ist.

[4] Zutreffend zeigt die Mängelrüge (Z 5 vierter Fall) auf, dass die Feststellungen zum Vorliegen einer ununterbrochenen, auf die Fälschungsquelle zurückgehenden Kette einverständlicher derivativer Erwerbsvorgänge und eines darauf bezogenen Vorsatzes (US 6) unbegründet geblieben sind. [4] Zutreffend zeigt die Mängelrüge (Ziffer 5, vierter Fall) auf, dass die Feststellungen zum Vorliegen einer ununterbrochenen, auf die Fälschungsquelle zurückgehenden Kette einverständlicher derivativer Erwerbsvorgänge und eines darauf bezogenen Vorsatzes (US 6) unbegründet geblieben sind.

[5] Der aufgezeigte Mangel erforderte – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – die Aufhebung des Urteils im aus dem Spruch ersichtlichen Umfang bereits bei der nichtöffentlichen Beratung (§ 285e Abs 1 StPO). [5] Der aufgezeigte Mangel erforderte – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – die Aufhebung des Urteils im aus dem Spruch ersichtlichen Umfang bereits bei der nichtöffentlichen Beratung (Paragraph 285 e, Absatz eins, StPO).

[6] Ein Eingehen auf die weiteren Argumente der Nichtigkeitsbeschwerde erübrigt sich daher.

[7] Mit seiner Berufung und seiner Beschwerde war der Angeklagte F***** auf diese Entscheidung zu verweisen.

[8] Bleibt zum Schuldspruch II./ des Angeklagten ***** M***** wegen des Verbrechens der Geldfälschung nach § 232 Abs 2 StGB anzumerken, dass ein – von der Generalprokuratur angesprochener – Fall des § 290 Abs 1 zweiter Satz zweiter Fall StPO nicht vorliegt. Denn „dieselben Gründe“ im Sinn dieser Bestimmung sind bei Vorliegen eines Begründungsmangels nach § 281 Abs 1 Z 5 StPO nur dann gegeben, wenn der dieselbe Tat betreffende Ausspruch des Gerichts über entscheidende Tatsachen beim Begünstigten in gleicher Weise mangelhaft ist wie beim Nichtigkeitswerber (RIS-Justiz RS0129172; Ratz, WK-StPO § 290 Rz 11). Da dem Schuldspruch II./ die Anfang Dezember 2019 erfolgte Übernahme mehrerer gefälschter 10 Euro-Scheine von F***** zugrunde liegt, bezieht er sich nicht auf denselben Lebenssachverhalt wie der Schuldspruch I./ (vgl im Übrigen US 11). [8] Bleibt zum Schuldspruch römisch zwei./ des Angeklagten ***** M***** wegen des Verbrechens der Geldfälschung nach Paragraph 232, Absatz 2, StGB anzumerken, dass ein – von der Generalprokuratur angesprochener – Fall des Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz zweiter Fall StPO nicht vorliegt. Denn „dieselben Gründe“ im Sinn dieser Bestimmung sind bei Vorliegen eines Begründungsmangels nach Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, StPO nur dann gegeben, wenn der dieselbe Tat betreffende Ausspruch des Gerichts über entscheidende Tatsachen beim Begünstigten in gleicher Weise mangelhaft ist wie beim Nichtigkeitswerber (RIS-Justiz RS0129172; Ratz, WK-StPO Paragraph 290, Rz 11). Da dem Schuldspruch römisch zwei./ die Anfang Dezember 2019 erfolgte Übernahme mehrerer gefälschter 10 Euro-Scheine von F***** zugrunde liegt, bezieht er sich nicht auf denselben Lebenssachverhalt wie der Schuldspruch römisch eins./ vergleiche im Übrigen US 11).

[9] Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO (RIS-Justiz RS0105881; Lendl, WK-StPO § 390a Rz 7). [9] Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO (RIS-Justiz RS0105881; Lendl, WK-StPO Paragraph 390 a, Rz 7).

Textnummer

E131271

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0140OS00003.21D.0323.000

Im RIS seit

21.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at